

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schulerloch“

Vom 22. Dezember 1967 (GVBl 1968 S. 13).

Geändert durch VO v. 24.11.1976.

Geändert durch VO v. 09.06.1988.

Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821), zuletzt geändert durch § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes am 25. Oktober 1966 (GVBl S. 323), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet um das Schulerloch in der Gemarkung Altessing des Marktes Essing, Landkreis Kelheim, wird in dem in § 2 bezeichneten Umfang am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 12,6 ha; es umfasst das Flurstück 297 und Teilflächen der Flurstücke 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296 und 401 der Gemarkung Altessing.

(2) Das Schutzgebiet liegt nördlich der Staatsstraße 2230 (Kelheim-Riedenburg) am nördlichen Talhang der Altmühl, etwa 4 km westlich von Kelheim. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Südosten am nördlichen Rand der Staatsstraße 2230 (Kelheim-Riedenburg) 250 m westlich des Gasthauses von Oberau beim Ausgang zum Großen Schulerloch beginnend, etwa 200 m entlang dieses geteerten Fußweges hangaufwärts bis zu dessen letzter Spitzkehre. Hier wendet sie sich nach Osten, folgt einem älteren, von West nach Ost verlaufenden Fußweg, verlässt diesen nach etwa 30 m und folgt dann etwa 200 m einem nach Norden hinaufziehenden Steig auf die Hochfläche bis zu einem in Ost-West-Richtung verlaufenden Waldweg, auf den dieser Steig 20 m östlich des Grenzsteins Nr. 332 trifft. Von hier folgt die Grenze diesem Waldweg in nahezu westlicher Richtung hangabwärts bis in eine Senke zum Grenzstein 338, von hier der genau in Westrichtung den Hang hinaufziehenden Grenze der Flurstücke Nr. 297/298 bis zu der hier spornartig vorspringenden Hochfläche. Die Grenze schließt hier einen am Boden erkennbaren Turmrest ein und verläuft weiter in gerader Westrichtung hangabwärts, bis sie nach etwa 140 m auf einen von Südosten heraufziehenden Waldweg stößt. Diesem, von hier nach Westen verlaufenden Waldweg folgt die Grenze in Westrichtung bis zum Waldrand. Von hier verläuft die Grenze den Waldrand entlang zunächst

südlich bis zu dem von Nord-West kommenden Weg, dann diesen Weg entlang nach Osten bis zu dessen Einmündung in die Staatsstraße 2230 (Kelheim-Riedenburg) und schließlich dem nördlichen Rand dieser Staatsstraße entlang bis zur Abzweigung des Fußweges zum Großen Schulerloch.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte M 1:25 000 und in eine Karte M 1:5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München¹ als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München², der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Kelheim.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist verboten,

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ausgenommen Zäune und Einfriedungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendig sind, wenn nicht Beton verwendet wird;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Verbotsvorschriften

¹ nunmehr StMUGV

² nicht mehr existent

der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutzergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95);

- c) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- d) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- e) zu zelten, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte so laut spielen zu lassen, dass andere gestört werden können;
- f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und dort zu parken;
- g) an den Felswänden zu klettern;
- h) Schießübungen durchzuführen;
- i) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kelheim als untere Naturschutzbehörde angebracht werden

25.564,59 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

§ 5

(1) Unberührt bleiben die herkömmliche ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Des weiteren bleiben unberührt die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen³ zuständig ist.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht*

³ nunmehr StMUGV